EU-Direktive 2010/63/EU - Aus- und Fortbildungsrahmen

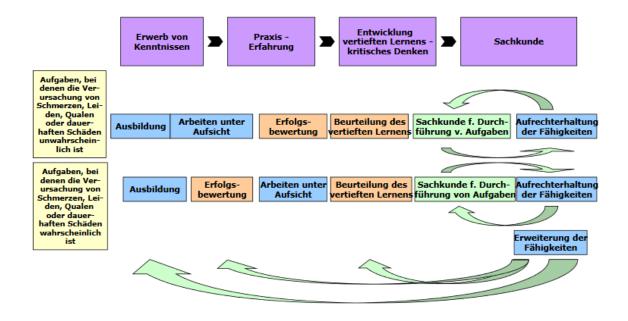
In der EU-Direktive werden 4 verschiedenen Funktionen für mit Tierversuchen befasste Personen definiert:

- A) Durchführung von Verfahren an Tieren
- B) Gestaltung von Verfahren und Projekten
- C) Pflege von Tieren
- D) Tötung von Tieren

Diese Aufteilung entspricht damit nicht mehr der "alten" Felasa-Aufteilung. Der ehemalige "Felasa B"-Kurs würde jetzt einem Kurs für Modul A entsprechen!

Ein Kurs für eine der Funktionen bedeutet auch nach erfolgreichem Abschluss nicht, dass der Teilnehmer vollumfänglich in allen Belangen ausgebildet ist. Er weist nach, dass bestimmte Lernziele unterrichtet und vom Teilnehmer mit ausreichendem Kenntnisstand gelernt wurden. Nach erfolgreichem Kurs ist trotzdem eine Phase der Arbeit unter engerer Betreuung notwendig, um das Verständnis zu vertiefen und einen angemessenen Standard sicherzustellen.

LERNPROZESS GEMÄSS RICHTLINIE 2010/63/EU



Aufbau der Ausbildung

Der Aufbau der Kurse ist modular gestaltet. Die Teilnehmer können ihre notwendigen Module zeitlich und räumlich unabhängig voneinander belegen. So ist im Laufe des Berufslebens auch eine weiterführende Qualifikation möglich, ohne jeweils komplette Kurse mit sich teilweise wiederholenden Inhalten zu belegen. Ein Experimentator muss vielleicht nicht unbedingt töten. Kommt er später doch in die Situation, töten zu müssen, können die benötigen Module nachgeholt werden, ohne z. B. alle Kernmodule wiederholen zu müssen. Bei einem Wechsel der Spezies müssen so auch nur spezies-spezifische Module neu belegt werden.

Ein Kurs, der den Vorgaben der EU-Richtlinie entspricht, setzt sich zusammen aus

- Kernmodulen,
- Funktions-spezifischen Modulen und
- Aufgaben-spezifischen Modulen.

Modul	Name	Tätigkeit A (Experi- mentator)	Tätigkeit B (Planer)	Tätigkeit C (Tier- pfleger)	Tätigkeit D (Töten)
1	Nationale Rechtsvorschriften				
2	Ethische Fragen, Wohlergehen der Tiere und die drei R (Stufe 1)	Kernmodul	e – vorgeschr	rieben für alle T	- ätigkeiten
3.1	Grundlagen der angewandten Biologie –artspezifisch (Theorie)				
3.2	Grundlagen der angewandten Biologie –artspezifisch (Praxis)				
4	Tierpflege, Tiergesundheit und Tierhaltung–artspezifisch (Theorie)				
5	Erkennung von Schmerzen, Leiden und Ängsten-artspezifisch	Kernmodule – vorgeschrieben für alle Tätigkeiten			
6.1	Methoden zur Tötung unter Vermeidung unnötiger Schmerzen (Theorie)				
6.2	Methoden zur Tötung unter Vermeidung unnötiger Schmerzen (Fähigkeiten)				
6.3	Alternativ zu 3.2 + 6.2: Eigenständige Module für Tätigkeit D (nur D)				
7	Minimalinvasive Verfahren ohne Anästhesie –artspezifisch (Theorie)				
8	Minimalinvasive Verfahren ohne Anästhesie –artspezifisch (Fähigkeiten)				
9	Ethische Fragen, Wohlergehen der Tiere und die drei R (Stufe2)				
10	Gestaltung von Verfahren und Projekten (Stufe 1)				
11	Gestaltung von Verfahren und Projekten (Stufe2)				

20	Anästhesie bei kleineren Eingriffen	
21	Fortgeschrittene Anästhesie bei chirurgischen oder langwierigen Eingriffen	
22	Grundsätze für chirurgische Eingriffe	
23	Fortgeschrittene Tierhaltungs-, Pflege-und Ausgestaltungspraktiken	
24	Benannter Tierarzt	
25	Projektbewerter	
50	Einführung in das örtliche Umfeld (die Einrichtung) für Personen, die besondere Aufgaben im Sinne der Richtlinie wahrnehmen	
51	Bereitstellung und Abruf von Informationen	

Lernergebnisse

In der Informationsbroschüre zur Aus- und Fortbildung von mit Tierversuchen betrauten Personen sind zu den einzelnen Modulen auch Lernziele definiert, die nach Abschluss des Moduls erreicht sein sollen. Da der Lernfortschritt individuell unterschiedlich ist, ist die Modullänge daher nicht definiert (im Gegensatz zu den früher üblichen 40 h für Felasa B- bzw. Felasa C-Scheine). Vielmehr kann das Erreichen der vorgeschriebenen Lernziele viel schneller oder langsamer erreicht werden. Am Modulende soll mit Zertifizierung des Moduls sichergestellt sein, dass der Teilnehmer die jeweiligen Lernziele des Moduls erreicht hat.

Beispiele für die definierten Lernziele anhand von Modul 1 und 2

(weitere Lernziele für die anderen Module siehe

https://ec.europa.eu/environment/chemicals/lab_animals/pdf/guidance/education_training/de.pdf)

Modul 1:

- 1.1 die Gesetze und Leitlinien, durch die der Einsatz von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken und insbesondere die Tätigkeiten von Personen, die wissenschaftliche Verfahren unter Einbeziehung von Tieren durchführen, auf nationaler Ebene und auf EU-Ebene geregelt werden, nennen und beschreiben können;
- 1.2 die zugehörigen Rechtsvorschriften zum Wohlergehen von Tieren nennen und beschreiben können;
- 1.3 die Genehmigung beschreiben können, die benötigt wird, bevor die Tätigkeit als Züchter, Lieferant oder Verwender von Versuchstieren aufgenommen werden darf, insbesondere die Genehmigung, die für Projekte und gegebenenfalls für Einzelpersonen erforderlich ist;
- 1.4 die zur Verfügung stehenden Informationsquellen und Hilfen (nationale Rechtsvorschriften betreffend) aufzählen können;
- 1.5 die Aufgaben des in den Artikeln 24, 25 und 26 genannten Personals (Züchter, Lieferant, Verwender, Tierarzt, Tierschutzgremium) sowie dessen gesetzliche Pflichten und sonstige Verantwortungsbereiche nach nationalem Recht beschreiben können;
- 1.6 die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der örtlichen Tierschutzstellen und des nationalen Ausschusses für den Schutz von für wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tieren beschreiben können;

- 1.7 Auskunft darüber geben können, wer in der betreffenden Einrichtung für die Einhaltung der Bestimmungen zuständig ist und wie diese Zuständigkeit wahrgenommen werden kann (z. B. über die örtlichen Tierschutzgremien);
- 1.8 beschreiben können, wann ein Verfahren unter nationale Rechtsvorschriften fällt (Mindestgrenze für Schmerzen, Leiden, Ängste oder bleibende Schäden);
- 1.9 Auskunft geben können, wer die Hauptverantwortung für die Tiere, die Verfahren unterzogen werden, trägt;
- 1.10 aufzählen können, welche Arten in den Anwendungsbereich der Richtlinie/des nationalen Rechts fallen (einschließlich des jeweiligen Entwicklungsstadiums);
- 1.11 die Umstände nennen können, unter denen Tiere, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, unter Vermeidung unnötiger Schmerzen getötet oder zum Zwecke einer tierärztlichen Behandlung aus der Studie genommen werden sollten;
- 1.12 die gesetzlichen Kontrollen über die Tötung von Tieren beschreiben können, die für wissenschaftliche Zwecke gezüchtet oder verwendet werden

Modul 2:

- 2.1 die unterschiedlichen Auffassungen, die innerhalb der Gesellschaft zum wissenschaftlichen Einsatz von Tieren bestehen, beschreiben können und anerkennen, dass diese respektiert werden müssen;
- 2.2 die Verantwortung von Menschen, die mit Versuchstieren arbeiten, beschreiben k\u00f6nnen und anerkennen, dass eine respektvolle und tierschutzgerechte Einstellung zur Arbeit mit Tieren in der Forschung wichtig ist;
- 2.3 Probleme der Ethik und des Wohlergehens von Tieren in ihrer eigenen Arbeit benennen können, sich der Konsequenzen des Handelns bewusst sein und darüber zu reflektieren;
- 2.4 erkennen können, dass die Einhaltung ethischer Grundsätze langfristig zu Vertrauen und zur Akzeptanz der wissenschaftlichen Forschung durch die breite Öffentlichkeit beitragen kann;
- 2.5 darlegen können, wie das Recht auf ethischen Rahmenbedingungen beruht, die es erforderlich machen, 1) den Schaden von Projekten gegen ihren Nutzen abzuwägen (Schaden-Nutzen-Analyse)
 2) das 3R-Prinzip anzuwenden, um Schäden möglichst gering zu halten und größtmöglichen Nutzen zu erzielen sowie 3) sich für gute Praktiken, die dem Wohlergehen von Tieren förderlich sind, einzusetzen;
- 2.6 die Bedeutung der drei R als Leitprinzip bei der Verwendung von Tieren in wissenschaftlichen Verfahren beschreiben und erörtern können;
- 2.7 die "fünf Freiheiten" erklären und erläutern können, wie sie auf Versuchstiere angewendet werden;
- 2.8 das Konzept der Tieren zugefügten Schäden erläutern können, einschließlich vermeidbaren und unvermeidlichen Leidens, unmittelbaren, zufälligen und kumulativen Leidens;
- 2.9 das System der Schweregradeinstufung darlegen können und Beispiele für die einzelnen Kategorien zu nennen; den kumulativen Schweregrad erläutern können und die Auswirkungen nennen können, die dies auf die Einstufung des Schweregrads haben kann;
- 2.10 die Vorschriften zur Wiederverwendung von Tieren erläutern können;
- 2.11 die Bedeutung eines guten Tierschutzes, unter anderem mit Blick auf seine Auswirkungen auf wissenschaftliche Ergebnisse wie auch aus gesellschaftlichen und moralischen Gründen, erläutern können;
- 2.12 die Notwendigkeit einer Kultur der Sorgfalt erläutern können und die Rolle des Einzelnen bei der Förderung dieser Kultur darlegen können;
- 2.13 die einschlägigen Informationsquellen zu den Bereichen Ethik, Wohlergehen von Tieren und Umsetzung der drei R benennen können;
- 2.14 die unterschiedlichen Recherchewerkzeuge (Beispiele: EURL ECVAM Search Guide, Go3Rs) und Suchmethoden (Beispiele: systematische Überprüfungen, Metaanalysen) kennen.